

Neufassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Jobcenter Vorpommern-Rügen

Auf der Grundlage der §§ 89, 92 in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 14. Mai 2024 in der Fassung der berichtigten Bekanntmachung vom 28. Juni 2024 (GVOBl. M-V S. 270) sowie der §§ 1, 2, 42 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung M-V (EigVO M-V) vom 14.07.2017 (GVOBl. M-V, S. 206) in Verbindung mit § 6 a Absatz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitssuchende - (SGB II) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (BGBl. I Nr. 449)), in den jeweils gültigen Fassungen wird, nach Beschluss des Kreistages Vorpommern-Rügen am 19.05.2025, folgende Betriebssatzung neu gefasst:

§ 1

Name und Rechtsstellung des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Eigenbetrieb Jobcenter Vorpommern-Rügen“.
- (2) Der Eigenbetrieb wird als Einrichtung gemäß § 1 Absatz 1 EigVO M-V ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Der Landkreis Vorpommern-Rügen nimmt die ihm als zugelassenen kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende obliegenden Aufgaben nach dem SGB II in Verbindung mit der Kommunalträger-Zulassungsverordnung vom 24. September 2004 (BGBl. I S. 2349), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1349) in einem Eigenbetrieb wahr.
- (2) Die Aufgaben des Eigenbetriebes umfassen insbesondere:
 - a) die Erbringung aller Leistungen zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit, insbesondere durch Eingliederung in Arbeit und zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II,
 - b) die Beantragung, Organisation und Durchführung von Projekten, die dem Zweck des Eigenbetriebes dienen,
 - c) die Konzeption und Umsetzung des Arbeitsmarktprogramms,
 - d) die Planung und Bewirtschaftung der zugewiesenen Mittel,
 - e) den Abschluss von Zielvereinbarungen nach § 48 b SGB II,
 - f) die Erfüllung der Informations- und Berichtspflichten.
- (3) Der Eigenbetrieb hat keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 3 Stammkapital

Für den Eigenbetrieb wird kein Stammkapital gebildet.

§ 4 Betriebsleitung

- (1) Für den Eigenbetrieb wird eine Betriebsleitung mit der Bezeichnung Jobcenterleitung gebildet. Die Jobcenterleitung besteht aus dem Betriebsleiter bzw. der Betriebsleiterin. Die Betriebsleitung benennt einen Abwesenheitsvertreter bzw. eine Abwesenheitsvertreterin.

§ 5 Vertretungsberechtigung, Schriftverkehr

- (1) Gesetzlicher Vertreter des Eigenbetriebes und Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung ist der Landrat.
- (2) Die Betriebsleitung vertritt im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnisse den Landkreis vorbehaltlich des Absatzes 3 in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes nach außen. Im Falle der Verhinderung der Betriebsleitung erfolgt die Aufgabenwahrnehmung durch die Stellvertretung.
- (3) Im Rahmen der laufenden Betriebsführung kann die Betriebsleitung Bedienstete des Eigenbetriebes für einzelne oder sich wiederholende Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung beauftragen.
- (4) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes im Sinne des § 5 Absatz 3 EigVO M-V, durch die der Landkreis verpflichtet werden soll, wie der Abschluss von privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Verträgen, die Vornahme von einseitig verpflichtenden Leistungsversprechen sowie Erklärungen, durch die ein Bevollmächtigter bestellt wird, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Landrat oder seiner Stellvertretung und von der Betriebsleitung handschriftlich zu unterzeichnen und mit einem Dienstsiegel des Landkreises zu versehen. Bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 EUR sind die Erklärungen allein durch die Betriebsleitung zu unterzeichnen. Gleiches gilt für hierauf bezogene einseitige Rechtshandlungen (z. B. Aufrechnung, Stundung, Verzicht, grundbuch- oder prozessrechtliche Erklärungen). Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmen sich die Wertgrenzen nach dem Jahresbetrag der Leistungen.
- (5) Für die Ausfertigung von Urkunden nach beamtenrechtlichen Vorschriften und den Abschluss von Arbeitsverträgen gilt § 115 Absatz 5 Satz 4 KV-MV.
- (6) Der Schriftverkehr des Betriebes wird geführt unter dem Briefkopf:

Landkreis Vorpommern-Rügen
Der Landrat
Eigenbetrieb Jobcenter Vorpommern-Rügen

§ 6

Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Betriebsleitung

- (1) Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung. Darunter fallen alle Geschäfte im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 1 EigVO M-V. Im Einzelnen gehören dazu:
 1. die Leitung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen,
 2. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses,
 3. der innerbetriebliche Organisationsablauf und der Personaleinsatz sowie die Wahrnehmung der Vorgesetztenfunktion gegenüber den Beamtinnen bzw. Beamten und sonstigen Beschäftigten des Eigenbetriebes,
 4. die Mitwirkung an der Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages, des Betriebsausschusses und der Entscheidungen des Landrates in Angelegenheiten des Eigenbetriebes und deren Ausführung im Auftrag des Landrates,
 5. die Teilnahme an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme. Sie ist berechtigt und auf Verlangen eines Ausschussmitgliedes verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen,
 6. die Teilnahme an den Kreistagssitzungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes,
 7. das Erstellen von Zwischenberichten für den Landrat und den Betriebsausschuss,
 8. die Teilnahme an Sitzungen des Beirates nach § 18 d SGB II.
- (2) Die Betriebsleitung trifft im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnisse Entscheidungen innerhalb der für den Landrat geltenden Wertgrenzen nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 der Hauptsatzung. Die Betriebsleitung trifft insbesondere Entscheidungen über:
 1. alle Ein- und Auszahlungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes,
 2. die Zustimmung zu zahlungsunwirksamen überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu der in § 12 Absatz 1 Nr. 7 der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenze,
 3. die Aufnahme von Krediten durch den Eigenbetrieb im Rahmen des Wirtschaftsplanes bis zu einem Betrag von 50.000,00 EUR.
- (3) Die Betriebsleitung entscheidet darüber hinaus in allen Angelegenheiten, die ihr durch den Kreistag, den Betriebsausschuss oder den Landrat übertragen worden sind. Von der Möglichkeit der Übertragung ist die Annahme oder Vermittlung von Spenden ausgenommen.
- (4) In Fällen, die keinen Aufschub dulden und für die der Kreistag oder der Betriebsausschuss zuständig sind, hat die Betriebsleitung die Entscheidung des Landrates einzuholen. Der Landrat hat unverzüglich die Genehmigung des Kreistages bzw. des Betriebsausschusses zu beantragen.

§ 7

Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss berät die den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten, die vom Kreistag zu entscheiden sind und bereitet die Beschlüsse vor.
- (2) Er nimmt die Befugnisse gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 EigVO M-V wahr. Die Befugnisse als oberste Dienstbehörde der Betriebsleitung sind auf den Betriebsausschuss nicht übertragbar.

Für die Zuständigkeitsverteilung zwischen Betriebsausschuss und Betriebsleitung nach § 6 Absatz 3 EigVO M-V sind die im § 12 Absatz 1 der Hauptsatzung genannten Wertgrenzen entsprechend anzuwenden.

§ 8

Kreistag

Der Kreistag beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit dies § 42 Absatz 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und Abs. 2 EigVO M-V bestimmt.

§ 9

Personalangelegenheiten

- (1) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der dem Eigenbetrieb zugeordneten Bediensteten des Landkreises. Er entscheidet im Benehmen mit der Betriebsleitung in allen Personalangelegenheiten der Beamtinnen und Beamten und ständigen Beschäftigten des Eigenbetriebes in seiner Funktion als Dienstvorgesetzter. In Personalangelegenheiten, die die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde betreffen, entscheidet der Kreistag im Hinblick auf die Betriebsleitung, der Betriebsausschuss im Hinblick auf die anderen Bediensteten des Eigenbetriebes.
- (2) Für Personalentscheidungen ist die Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes maßgebend.

§ 10

Berichtspflichten

- (1) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss und den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen, insbesondere, wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan verschlechtert und die Verschlechterung die Haushaltslage des Landkreises beeinträchtigen kann oder wenn sich eine Gefährdung der Liquidität des Eigenbetriebes abzeichnet.
- (2) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss und den Landrat mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, die Abwicklung des Vermögensplanes, die Entwicklung der Liquidität sowie über die Ein- und Auszahlungen schriftlich zu unterrichten. Daneben hat sie dem Landrat auf Verlangen alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren zeitlichen Abständen zu erteilen.
- (3) Bei zu erwartenden erfolgsgefährdenden Mindererträgen hat die Betriebsleitung den Landrat sowie den Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten.

§ 11

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für den Eigenbetrieb ist ein jährlicher Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile und Anlagen nach § 17 EigVO M-V enthält.
- (3) Von geringer finanzieller Bedeutung im Sinne von § 25 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 EigVO MV sind Investitionen bis zu einem Wert von 50.000,00 EUR.
- (4) Für die Erforderlichkeit eines Nachtragswirtschaftsplanes werden im Sinne des § 18 Abs. 2 EigVO M-V folgende Wertgrenzen festgesetzt:
 1. Ein Jahresfehlbetrag gilt als erheblich, wenn der Gesamtaufwand den Gesamtertrag um 3 von Hundert überschreitet. Die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages gilt als wesentlich, wenn er sich um 10 von Hundert erhöht (§ 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EigVO M-V).
 2. Ein im Finanzplan zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht ausreichender Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit ist erheblich, wenn er die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen um 3 von Hundert unterschreitet (§ 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 1. Alt. EigVO M-V).
 3. Die Erhöhung einer bereits bestehenden Deckungslücke aus dem Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit und den Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist wesentlich, wenn sie sich 5 von Hundert erhöht (§ 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 2. Alt. EigVO M-V).
 4. Nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Positionen im Erfolgs- oder Finanzplan sind wesentlich, wenn sie 3 von Hundert der Gesamtaufwendungen oder -auszahlungen überschreiten (§ 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EigVO M-V).
 5. Die Erhöhung von Auszahlungen für bereits veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen ist wesentlich, wenn sie den Betrag von 5 von Hundert der veranschlagten Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen überschreiten (§ 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, 2. Alt. EigVO M-V).
 6. Unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind geringfügig, wenn sie einen Betrag von 100.000,00 EUR nicht übersteigen (§ 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, 1. Alt. EigVO M-V).
 7. Unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen sind geringfügig, wenn sie einen Betrag von 100.000,00 EUR nicht übersteigen (§ 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, 2. Alt. EigVO M-V).
- (5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von vier Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung, mit Ausnahme einer nichtfinanziellen Erklärung nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen, zu unterschreiben und

nach Durchführung der Jahresabschlussprüfung gemäß den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes M-V (KPG M-V) über den Landrat dem Betriebsausschuss vorzulegen, soweit nicht andere Vorschriften unmittelbar gelten oder entgegenstehen. Der Landrat leitet den Jahresabschluss und den Lagebericht mit der Stellungnahme des Betriebsausschusses an den Kreistag zur Feststellung des Jahresabschlusses weiter.

§ 12

Vermögen, Kassenwirtschaft

- (1) Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen des Landkreises Vorpommern-Rügen zu verwalten und nachzuweisen. Die Belange der Haushaltswirtschaft sind dabei zu berücksichtigen. Zum Vermögen des Eigenbetriebes gehören sämtliche für den Betrieb notwendigen beweglichen Vermögensgegenstände.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet. Sie ist nach § 66 in Verbindung mit § 58 KV M-V sowie nach den Vorschriften der Gemeindekassenverordnung-Doppik (GemKVO Doppik M-V) zu führen (vgl. § 33 GemKVO Doppik M-V).
- (3) Die Aufgaben der Vollstreckungsbehörde werden vom Fachdienst Finanzen wahrgenommen. Dessen Fachgebiet Vollstreckung vollstreckt Vollstreckungstitel, mit denen eine Geldleistung an den Eigenbetrieb gefordert wird.

§ 13

Leistungsaustausch

- (1) Die Betriebsleitung kann mit Einverständnis des Landrats Organisationseinheiten gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle beauftragen.
- (2) Lieferungen und Leistungen von anderen Unternehmen und Verwaltungszweigen des Landkreises an den Eigenbetrieb sowie Lieferungen und Leistungen des Eigenbetriebes an andere Unternehmen und Verwaltungszweige des Landkreises sind gemäß § 12 Absatz 5 EigVO M-V abzurechnen. Darüber sind entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

§ 14

Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt

Beim Eigenbetrieb wird auf Vorschlag der Betriebsleitung mit Zustimmung des Betriebsausschusses auf Grundlage des § 18 e SGB II eine Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt bestellt. Ihr obliegt insbesondere die Unterstützung und Beratung des Eigenbetriebes in Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Frauenförderung sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

§ 15

Beirat

- (1) Dem Eigenbetrieb wird ein örtlicher Beirat gemäß § 18 d SGB II zur Seite gestellt. Dabei setzt der zum Zeitpunkt der Bildung des Eigenbetriebes bestehende Beirat seine Arbeit fort. Bei Beendigung der Beiratstätigkeit durch eines oder mehrere Mitglieder des Beirats beruft der Landrat die entsprechende Anzahl neuer Mitglieder auf Vorschlag der Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes.

- (2) Der Beirat berät die Betriebsleitung in strategischen Fragen der ihr nach dem SGB II obliegenden Aufgaben. Insbesondere trägt der Beirat durch seine Tätigkeit zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen regionalen Verbänden und Unternehmen der Wirtschaft bei.
- (3) Der Beirat besteht neben dem Landrat aus weiteren neun Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
1. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gewerkschaften,
 2. vier Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitgeber und berufsständischen Organe,
 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Agentur für Arbeit,
 4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der kleinen Liga der Wohlfahrtsverbände,
 5. zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Kreistages.
- (4) Der Beirat arbeitet ehrenamtlich. Er wählt sich eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter und gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Beiratsarbeit wird durch die Betriebsleitung in Absprache mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Beirats organisiert.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.